



Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Pressemitteilung

Berlin / Hamm, 22.06.2010

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim BMELV zur „Koexistenz Gentechnik“

Gentechnik-Gesetzgebung ist kein Irrtum

Graefe zu Baringdorf: „Das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung in der EU ist kein Irrtum des Gesetzgebers, sondern gewollt, auch wenn das dem Beirat nicht passt“

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) stellt fest, dass der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) in seiner Stellungnahme mit dem Titel „Koexistenz Gentechnik“ die EU-Gesetze zur Gentechnik bewusst falsch darstellt, offenbar mit dem Ziel, der Verunreinigung der Land- und Lebensmittelwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen aktiv Vorschub zu leisten.

Der Vorsitzende der AbL, **Friedrich Wilhelm Graefe zu Baringdorf**, stellt klar: „Die EU-Gesetze zur Gentechnik begründen für alle Bauern, Lebensmittelverarbeiter und Verbraucher das Recht auf Gentechnikfreiheit, vom Acker bis zum Teller. Dieses Recht ist unteilbar, auch wenn es Anbauzulassungen für gentechnisch veränderte Pflanzen gibt. Es gibt aber kein Recht der Gentechnik-Industrie auf allgemeine Verschmutzungen, weder beim Saatgut noch beim Anbau und bei der Verarbeitung. Indem nun der Wissenschaftliche Beirat aber den Schwellenwert der Kennzeichnungsverordnung als einen Grenzwert für angeblich erlaubte Verschmutzungen darstellt, stellt er wissentlich die Gesetzeslage falsch dar und redet der allgemeinen Verunreinigung das Wort. Mit Wissenschaft hat das wenig zu tun, sondern mehr mit interessengeleiteter Meinungsmache“, kommentiert Graefe zu Baringdorf die Stellungnahme des Beirats unter dessen Vorsitzenden Prof. Dr. Folkhard Isermeyer.

Der AbL-Vorsitzende weiter: „An entscheidenden Stellen verschweigt die Stellungnahme des Beirates, dass die EU-Kennzeichnungsverordnung von einer generellen Gentechnikfreiheit ausgeht. Nur für den Fall, dass Verunreinigungen – wie das Gesetz formuliert – „zufällig und technisch unvermeidbar“ waren, müssen Waren mit solchen Verunreinigungen erst ab einem Schwellenwert von 0,9% als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden. Verunreinigungen, die aber technisch vermeidbar waren, lösen auch unterhalb von 0,9 % die Pflicht zur Kennzeichnung als gentechnisch verändert aus. Es ist daher gerade der Sinn und die Aufgabe der Koexistenzregeln sicherzustellen, dass es zu keinen „zufälligen und technisch vermeidbaren“ Verunreinigungen der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft kommt. Der Beirat erweckt dagegen fälschlicherweise den Eindruck, dass Verschmutzungen bis zu 0,9 % generell erlaubt seien und dass die gesetzlichen Koexistenz-Regeln nur Verunreinigungen oberhalb von 0,9 % verhindern sollten. Dies ist eine bewusst falsche Auslegung der Gesetzeslage“, so Graefe zu Baringdorf.

„Beim Saatgut schreibt der Beirat zurecht, dass die Erzeugung von gentechnikfreiem Saatgut kein Problem darstellt. Trotzdem schlägt er vor, Saatgut erst ab 0,3 % Verunreinigung als gentechnisch verändert kennzeichnen zu lassen. Dafür gibt es keinen Grund, es sei denn, diese Wissenschaftler wollen, dass es zu einer schleichenden Gentechnik-Durchdringung aller Pflanzenbestände kommt. Auch seine Forderung, das Verbot der Vermischung von kontaminierter mit gentechnikfreier Ware aufzuheben, um die Kennzeichnungspflicht zu unterlaufen, zielt darauf ab, die Vermischung zu fördern. In diese Logik passt auch die Vorstellung des Beirates, die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft noch an den Kosten seiner Schein-Koexistenz zu beteiligen. Die Gentechnik-Industrie mag sich freuen, mit der geltenden Rechtslage hat das nichts zu tun“, so Graefe zu Baringdorf, der an der EU-Gentechnikgesetzgebung als ehemaliger Europaparlamentarier selbst beteiligt war.

AbL – Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Bundesgeschäftsstelle • Bahnhofstraße 31 • D – 59065 Hamm/Westf.

Tel.: 02381 – 9053171 • Fax: 02381 – 492221 • jasper@abl-ev.de • <http://www.abl-ev.de>